

Landgericht Wiesbaden

Verkündet am: 10.7.2012

Aktenzeichen: 8.O 157/09

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben

Baier, Justizangestellter
Urkundsbeamt(in)-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte; Rechtsanw. [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Wiesbaden
durch die Richterin Dr. Kaufhold
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.03.012

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.845,55 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 133,84 Euro seit dem 10.01.2008, aus 225 Euro seit dem 07.07.2009, aus 124 Euro seit dem 13.09.2009, aus 222,40 Euro seit dem 16.07.2009, aus 123,31 Euro seit dem 30.12.2008, aus 212,65 Euro seit dem 21.01.2009, aus 224 Euro seit dem 09.06.2008, aus 742,27 Euro seit dem 25.08.2009, aus 111,87 Euro seit dem 02.09.2009, aus 62,94 Euro seit dem 16.06.2009, aus 195 Euro seit dem 21.01.2009, aus 595,62 Euro seit dem 08.06.2009, aus 161,49 Euro seit dem 19.01.2009 und aus 1.711,16 Euro seit dem 26.08.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Klägerin zu 20 % und die Beklagte zu 80 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die vorläufige Vollstreckung gegen sie durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aus dem Urteil zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein Autovermietungsunternehmen. Die Beklagte ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht gegen die Beklagte Mietzinsansprüche aus insgesamt 14 Fahrzeugmietverträgen geltend. Anlass der Mietverträge war jeweils ein Verkehrsunfall, bei denen die Unfallgegner der Kunden der Klägerin jeweils bei der Beklagten versicherte Fahrzeuge geführt hatten. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass bis auf den Schadensfall Nummer 7 die Beklagte in allen Schadensfällen eine 100% ige Haftung schuldet. Im Fall Nummer 7 schuldete die Beklagte unstreitig lediglich eine 75 %ige Haftung.

Im Einzelnen betrifft der Rechtsstreit folgende Fälle

1. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED].
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 08.11.2007 in Bedburg, die Mietdauer reichte vom 28.11.2007 bis zum 29.11.2007. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 30.11.2007 betrug 345,62 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 153,00 Euro. Die Rechnung wurde am 30.11.2007 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 10.01.2008 geltend.
2. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED].
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 30.03.2009 in Hennef, die Mietdauer reichte vom 22.04.2009 bis zum 30.04.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 27.05.2009 betrug 1.123,84 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 550,00 Euro. Die Rechnung wurde am 27.05.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 07.07.2009 geltend.
3. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED].
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 19.06.2009 in Neuwied, die Mietdauer reichte vom 20.07.2009 bis zum 21.07.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 31.07.2009 betrug 442,61 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 208 Euro. Die Rechnung wurde am 03.08.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 13.09.2009 geltend.
4. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED].
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 22.05.2009 in Bonn, die Mietdauer reichte vom 25.05.2009 bis zum 28.05.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 30.05.2009 betrug 595,62 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 312 Euro. Die Rechnung wurde am 05.06.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 16.07.2009 geltend.
5. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED].
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 26.10.2008 in Bedburg, die Mietdauer reichte vom 10.11.2008 bis zum

13.11.2008. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 19.11.2008 betrug 452,80 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 253,00 Euro. Die Rechnung wurde am 19.11.2007 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 30.12.2008 geltend.

6. Schadensfall [REDACTED] Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 23.11.2008 in Niederkrüchten, die Mietdauer reichte vom 01.12.2008 bis zum 04.12.2008. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 11.12.2008 betrug 544,00 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 261,00 Euro. Die Rechnung wurde am 11.12.2008 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 21.01.2009 geltend.
7. Schadensfall [REDACTED] Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 07.04.2008 in Mönchengladbach, die Mietdauer reichte vom 21.04.2008 bis zum 25.04.2008. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 29.04.2008 betrug 818,02 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 413,00 Euro. Die Rechnung wurde am 29.04.2008 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 09.06.2008 geltend.
8. Schadensfall Hotel [REDACTED] Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]. Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 16.06.2009 in Bad Honnef, die Mietdauer reichte vom 25.06.2009 bis zum 08.07.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 15.07.2009 betrug 2.058,70 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 714,00 Euro. Dabei handelte es sich jeweils um Netto-Beträge, da die Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Rechnung wurde am 15.07.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 25.08.2009 geltend.
9. Schadensfall [REDACTED] Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 08.05.2009 in Köln, die Mietdauer reichte vom 07.07.2009 bis zum 09.07.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 23.07.2009 betrug 427,03 Euro.

Die Beklagte zahlte darauf 208 Euro. Die Rechnung wurde am 23.07.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 02.09.2009 geltend

10. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 18.04.2009 in Grevenbroich, die Mietdauer reichte vom 28.04.2009 bis zum 29.04.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 30.04.2009 betrug 265,22 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 138,00 Euro. Dabei handelte es sich um Netto-Beträge, da die Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Rechnung wurde am 06.05.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 16.06.2009 geltend

11. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 08.11.2008 in Erkelenz, die Mietdauer reichte vom 01.12.2008 bis zum 03.12.2008. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 11.12.2008 betrug 595,61 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 260,00 Euro. Die Rechnung wurde am 11.12.2008 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 21.01.2009 geltend

12. Schadensfall [REDACTED] GmbH: Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]. Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 07.04.2009 in Aachen, die Mietdauer reichte vom 07.04.2009 bis zum 20.04.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 28.04.2009 betrug 1.705,43 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 621,00 Euro. Die Rechnung wurde am 28.04.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 08.06.2009 geltend

13. Schadensfall [REDACTED]. Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 30.10.2008 in Neuss, die Mietdauer reichte vom 03.12.2008 bis zum 05.12.2008. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 09.12.2008 betrug 595,61 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 260,00 Euro. Die Rechnung

wurde am 09.12.2008 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 19.01.2009 geltend.

14. Schadensfall [REDACTED] Die Schaden-Nr. der Beklagten lautet [REDACTED]
[REDACTED] Schadensereignis war ein Verkehrsunfall am 12.06.2009 in Eschweiler, die Mietdauer reichte vom 12.06.2009 bis zum 01.07.2009. Der Rechnungsbetrag der Klägerin vom 16.07.2009 betrug 3.375,14 Euro. Die Beklagte zahlte darauf 1.112,00 Euro. Die Rechnung wurde am 16.07.2009 übersandt. Die Beklagte macht Verzugszinsen ab dem 26.08.2009 geltend.

Die jeweilige Zustellung und Abholung der Fahrzeuge wurde in der Sitzung vom 17.08.2010 unstreitig gestellt.

Die Klägerin trägt vor,

bei den geltend gemachten „erforderlichen“ Mietwagenkosten habe sie sich an der Schwacke-Liste (Automietpreisspiegel) orientiert, dies auf der Basis der Preise für Selbstzahler, mithin der Normaltarife. Hinzu gerechnet worden seien die Zusatzleistungen in Form von in der Schwacke-Liste aufgeführten Nebenkosten, soweit diese angefallen seien. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass Zusatzleistungen stets anfallen würden, die einen pauschalen Aufschlag rechtfertigen. Es ergebe sich daher folgende Berechnung:

1. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 418, Gruppe 3 für 2 Tage
 - a. Grundpreis
 - i. 2 x Tagespreis 170,00 Euro
 - b. Pauschaler Aufschlag 20 % 34,00 Euro
 - c. Nebenkosten
 - i. 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers. 36,00 Euro
 - ii. 2 x Zusatzfahrer 40,00 Euro
 - iii. Zustellung und Abholung 50,00 Euro
 - d. Abzgl. Geleisteter Zahlung 153,00 Euro
 - e. Geltend gemachter Betrag 177,00 Euro

2. Schadenfall: [REDACTED], PLZ-Gebiet 506, Gruppe 3 für 9 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x Wochenpreis	415,00 Euro
ii. 2 x Tagespreis	166,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	116,20 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x Wochenpreis Voll- und Teilkaskovers.	108,00 Euro
ii. 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	36,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	550,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	341,20 Euro

3. Schadenfall: [REDACTED], PLZ-Gebiet 535, Gruppe 6 für 2 Tage

a. Grundpreis	
i. 2 x Tagespreis	230,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	46,00 Euro
c. Nebenkosten	
i. 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	52,00 Euro
ii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	208,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	170,00 Euro

4. Schadenfall: [REDACTED], PLZ-Gebiet 531, Gruppe 4 für 4 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	246,21 Euro
ii. 1 x Tagespreis	84,12 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	66,07 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	66,00 Euro
ii. 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	22,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	312,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	222,40 Euro

5. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 417, Gruppe 1 für 4 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	198,00 Euro
ii. 1 x Tagespreis	66,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	52,80 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	54,00 Euro
ii. 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	18,00 Euro
iii. 4 x Winterbereifung	60,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	253,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	195,80 Euro

6. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 410, Gruppe 2 für 4 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	225,00 Euro
ii. 1 x Tagespreis	74,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	59,80 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	54,00 Euro
ii. 1 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	18,00 Euro
iii. 4 x Winterbereifung	60,00 Euro
iv. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	261,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	279,80 Euro

7. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 410, Gruppe 5 für 5 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	297,00 Euro
ii. 2 x Tagespreis	180,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	95,40 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	66,00 Euro
ii. 2 x Tagespreis Voll- und Teilkaskovers.	44,00 Euro

iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	413,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	319,40 Euro

8. Schadenfall: Hotel [REDACTED] PLZ-Gebiet 536, Gruppe 6 für 14 Tage

a. Grundpreis	
i. 2 x Wochenpreis	1.138,72 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	227,74 Euro
c. Nebenkosten	
i. 2 x Wochenpr. Voll- und Teilkaskovers.	312,00 Euro
ii. 14 x Navigationssystem	140,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Bruttosumme	1.868,46 Euro
e. Nettosumme	1.570,14
f. Abzgl. Geleisteter Zahlung	714,00 Euro
g. Geltend gemachter Betrag	856,14 Euro

9. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 523, Gruppe 2 für 3 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	225,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	45,00 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	54,00 Euro
ii. 3 x Zusatzfahrer	60,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	208,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	219,03 Euro

10. Schadenfall: [REDACTED] PLZ-Gebiet 415, Gruppe 3 für 2 Tage

a. Grundpreis	
i. 2 x Tagespreis	162,08 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	32,42 Euro
c. Nebenkosten	
i. 2 x Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	36,00 Euro

ii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Bruttosumme	280,50 Euro
e. Nettosumme	235,71 Euro
f. Abzgl. Geleisteter Zahlung	138,00 Euro
g. Geltend gemachter Betrag	97,71 Euro

11. Schadenfall: [REDACTED], PLZ-Gebiet 418, Gruppe 5 für 3 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3-Tagespreis	297,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	59,40 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	66,00 Euro
ii. 3 x Zusatzfahrer	60,00 Euro
iii. 3 x Winterbereifung	45,00 Euro
iv. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	260,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	317,40 Euro

12. Schadenfall: [REDACTED] GmbH, PLZ-Gebiet 521, Gruppe 4 für 14 Tage

a. Grundpreis	
i. 2 x Wochenpreis	990,00 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	198,00 Euro
c. Nebenkosten	
i. 2 x Wochenpr. Voll- und Teilkaskovers.	264,00 Euro
ii. 14 x Winterbereifung	210,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Bruttosumme	1.712,00 Euro
e. Nettosumme	1.438,66 Euro
f. Abzgl. Geleisteter Zahlung	621,00 Euro
g. Geltend gemachter Betrag	817,66 Euro

13. Schadenfall: Spix-Gollup, PLZ-Gebiet 415, Gruppe 5 für 3 Tage

a. Grundpreis	
i. 1 x 3- Tagespreis	261,60 Euro

b. Pauschaler Aufschlag 20 %	52,32 Euro
c. Nebenkosten	
i. 1 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	66,00 Euro
ii. 3 x Winterbereifung	45,00 Euro
iii. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	260,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	214,92 Euro

14. Schadenfall: [REDACTED], PLZ-Gebiet 524, Gruppe 6 für 20 Tage

a. Grundpreis	
i. 2 x Wochenpreis	1.138,72 Euro
ii. 2 x 3-Tagespreis	572,44 Euro
b. Pauschaler Aufschlag 20 %	342,23 Euro
c. Nebenkosten	
i. 2 x Wochenpr. Voll- und Teilkaskovers.	312,00 Euro
ii. 2 x 3-Tagespr. Voll- und Teilkaskovers.	156,00 Euro
iii. 20 x Zusatzfahrer	400,00 Euro
iv. Zustellung und Abholung	50,00 Euro
d. Abzgl. Geleisteter Zahlung	1.112,00 Euro
e. Geltend gemachter Betrag	1.859,39 Euro

Aus der Summe dieser Berechnungen ergebe sich die Klageforderung in Höhe von 6.087,85 Euro.

Bei der Berechnung sei jeweils ein klassenkleineres Fahrzeug als das geschädigte Fahrzeug berechnet worden.

Die Fraunhofer-Liste zum Mietwagensersatztarif ist nach ihrer Ansicht keine geeignete Schätzgrundlage, da es der Datenerhebung an Neutralität mangle, die Datenerhebung lediglich auf einen sehr kleinen Bruchteil der Anbieter reduziert sei und bei der Buchung jeweils eine Vorbuchfrist von einer Woche unterstellt worden sei. Darüber hinaus habe Fraunhofer nicht die Preise für Aufschläge und Zuschläge ermittelt, die einen wesentlichen Preisbestandteil darstellten. Fraunhofer differenziere örtlich nicht hinreichend und beschränke sich auf die Angabe des Mittelwertes, ohne eine Gewichtung vorzunehmen.

Die jeweiligen Zusatzleistungen seien mit den Geschädigten vereinbart worden. Bei der Versicherung sei jeweils eine Selbstbeteiligung in Höhe von 550 Euro bzw. 150 Euro (Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung) vereinbart gewesen. Die Haftung sei im Zeitpunkt der Anmietung jeweils noch nicht geklärt gewesen. Gegenüber dem „Normaltarif“ sei jeweils ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen. Die Zustellung und Abholung der Fahrzeuge habe jeweils vereinbarungsgemäß stattgefunden.

Die Klägerin hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.087,85 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 177,00 Euro seit dem 10.01.2008, aus 341,20 Euro seit dem 07.07.2009, aus 170 Euro seit dem 13.09.2009, aus 222,40 Euro seit dem 16.07.2009, aus 195,80 Euro seit dem 30.12.2008, aus 279,80 Euro seit dem 21.01.2009, aus 319,40 Euro seit dem 09.06.2008, aus 856,14 Euro seit dem 25.08.2009, aus 219,03 Euro seit dem 02.09.2009, aus 97,71 Euro seit dem 16.06.2009, aus 317,40 Euro seit dem 21.01.2009, aus 817,66 Euro seit dem 08.06.2009, aus 214,92 Euro seit dem 19.01.2009 und aus 1.859,39 seit dem 26.08.2009 zu zahlen.

Mit Schriftsatz vom 22.03.2010 hat die Klägerin die Klage in Höhe von 25% des Rechnungsbetrages vom 29.04.2008 hinsichtlich Schadensfall Nr. 7) teilweise zurückgenommen, da sie insofern eine Mithaftung in Höhe von 25 % akzeptierte (Bl. 122). Die Beklagte hat der teilweisen Klagerücknahme mit Schriftsatz vom 08.04.2010 zugestimmt (Bl. 246 d.A.). Mit Schriftsatz vom 16.05.2012 (Bl. 548 f d.A.) hat die Klägerin die Klage in Höhe von 60 Euro hinsichtlich des Schadensfalls 11) zurückgenommen. Die Beklagte stimmte der Rücknahme mit Schriftsatz vom 29.05.2012 (Bl. 553 d.A.) zu.

Die Klägerin beantragt nunmehr,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.087,85 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 177,00 Euro seit dem 10.01.2008, aus 341,20 Euro seit dem 07.07.2009, aus 170 Euro seit dem 13.09.2009, aus 222,40 Euro seit dem 16.07.2009, aus 195,80 Euro seit dem 30.12.2008, aus 279,80 Euro seit dem 21.01.2009, aus 319,40 Euro seit dem 09.06.2008, aus 856,14 Euro seit dem 25.08.2009, aus 219,03 Eu-

ro seit dem 02.09.2009, aus 97,71 Euro seit dem 16.06.2009, aus 317,40 Euro seit dem 21.01.2009, aus 817,66 Euro seit dem 08.06.2009, aus 214,92 Euro seit dem 19.01.2009 und aus 1.859,39 seit dem 26.08.2009 zu zahlen, mit der Maßgabe, dass die Klage in Höhe von 183,10 Euro und in Höhe von 60 Euro zurückgenommen wurde.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,
die der Klage zugrunde liegenden Abtretungen verstoßen nach ihrer Ansicht gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Die Klägerin sei daher nicht aktivlegitimiert. Sie habe den Geschädigten eine Rechtsangelegenheit abgenommen, um die sich diese jeweils selbst hätten kümmern müssen. Es handele sich um eine Serviceleistung für den Kunden, die eine erlaubnispflichtige Inkassotätigkeit darstelle. Die von der Klägerin berechneten Mietpreise seien deutlich überhöht. Richtigerweise sei bei der Berechnung der Mietwagen-Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts zugrunde zu legen, der jeweils zu deutlich niedrigeren Sätzen käme. Darüber hinaus habe die Klägerin bei den Geschädigten [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] gerade nicht einen gruppenniedrigeren Tarif zugrunde gelegt, sondern eine gruppengleiche Anmietung wie das geschädigte Fahrzeug angenommen. Daher sei in diesen Fällen ein zusätzlicher Abzug für ersparte Eigenkosten in Höhe von 10 % vorzunehmen. Hinsichtlich der in Rechnung gestellten Wahlleistungen sei nicht davon auszugehen, dass diese der Ausstattung des jeweils verunfallten Fahrzeuges entspreche und auch nicht davon, dass diese überhaupt vereinbart worden seien. Die Schwacke-Liste ist nach ihrer Ansicht eine untaugliche Schätzgrundlage, da es an dem Korrektiv von Angebot und Nachfrage bei der Datenerhebung gefehlt habe. Eine Erhöhung des Normaltarifes sei darüber hinaus nur gerechtfertigt, soweit diese Erhöhung auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und in Folge dessen zur Schadensbehebung erforderlich gewesen seien. Davon sei jedoch nur bei taggleicher Anmietung des Fahrzeugs nach dem Unfall auszugehen. Bei einer Anmietung erst Tage oder gar Wochen nach dem Unfallereignis, bestehe keine

Eil- oder Notsituation mehr, die einen Aufschlag rechtfertigen könne. Ein gleichbleibender Aufschlag in Höhe von 20% rechtfertige sich bei völlig unterschiedlichen Anmietsituationen jedenfalls nicht.

Sie habe die Geschädigten in nahezu allen Fällen auf preisgünstige Mietwagenmöglichkeiten und die zu erwartenden Mietwagenkosten hingewiesen. Zum Teil habe sie sogar konkret die Vermittlung von Fahrzeugen angeboten. Die Geschädigten jedoch seien oftmals auf Vermittlung der Werkstatt zur Klägerin gegangen, ohne Preisvergleiche anzustellen und ihrer Schadensminderungspflicht nachzukommen. Bei einer Anmietung deutlich nach dem Unfallereignis hätte durch Vorbestellung oder eine Anmietung über das Internet ein deutlich günstigerer Tarif als der von der Klägerin berechnete genutzt werden können.

Die Klägerin sei auch nicht berechtigt, einen Pauschalaufschlag und die jeweils konkreten Nebenkosten geltend zu machen. Insofern müsse sie sich entscheiden, ob sie die Mehrkostenpositionen konkret berechnen oder pauschal geltend machen wolle. Ein Schaden sei in den Fällen 1, 5, 6, 7, 11 und 13 nicht mehr feststellbar, da insofern hinsichtlich der Ansprüche der Klägerin Verjährung eingetreten sei.

Das Gutachten des Sachverständigen Fox sei untauglich. Der Sachverständige habe keine anonyme Marktpreiserhebung vorgenommen. Er habe die differenzierenden Parameter, mit denen er die Preise in Normaltarif und Unfallersatztarif ermittelt habe, auch in der mündlichen Verhandlung nicht erläutern können. Darüber hinaus sei die Datenbasis, die er seiner Begutachtung zu Grunde gelegt habe, bereits deutlich zu gering. Der Sachverständige habe willkürlich zwei Premiumanbieter, zwei mittelständische und zwei reine Unfallersatzanbieter seiner Begutachtung zugrunde gelegt. Dabei habe er aber keine Gewichtung der Marktteilnehmer entsprechend ihrer Marktanteile vorgenommen. Gerade in der Tatsache, dass hinsichtlich Selbstzahlertarif und Unfallersatztarif im Gutachten gleich hohe Preise ermittelt worden seien, zeige sich die Unbrauchbarkeit des Gutachtens.

Das Gericht hat Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom 20.04.2010 (Bl. 250 ff), abgeändert in der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2010, durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] und im Einverständnis der Parteien schriftliche Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

■. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.08.2010 (Bl. 304 ff d.A.) und die schriftlichen Angaben der Zeugen (Bl. 326 ff. d.A.) verwiesen. Des Weiteren hat das Gericht Beweis erhoben gem. Beweisbeschluss vom 26.10.2010 (Bl. 343 ff. d.A.), ergänzt durch den Beschluss vom 07.12.2010 (Bl. 367 d.A.) durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Mit Beschluss vom 21.12.2010 (Bl. 373 d.A.) wurde der Sachverständige Detlef Fox mit der Begutachtung beauftragt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen vom 16.09.2011 (Bl. 392 d.A.) Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 30.09.2011 (Bl. 428 d.A.) hat das Gericht den Parteien unter Hinweis auf die Folgen verspäteten Vorbringens nach §§ 411 Abs. 4, 296 Abs. 1 und 4 ZPO Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von 4 Wochen zum Gutachten des Sachverständigen Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen. Die daraufhin erhobenen Einwände und Anträge haben dazu geführt, dass der Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens unter Beifügung der Schriftsätze der Parteien zum Gutachten geladen wurde. Hinsichtlich des Ergebnisses der mündlichen Anhörung des Sachverständigen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.03.2012 Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 20.04.2012 beantragte der Beklagte die Vorlage weiterer Unterlagen durch den Sachverständigen Fox im Hinblick auf die von ihr im Rahmen des Schriftsatznachlasses erhobenen Einwände gegen die Begutachtung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die wechselseitig von den Beteiligten zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Die Geltendmachung der Forderungen durch die Klägerin verstößt nicht gegen die Grundsätze des Rechtsberatungsgesetzes bzw. des Rechtsdienstleistungsgesetzes. Es liegt keine Tätigkeit in fremden Rechtsangelegenheiten vor. Vorliegend ging es dem Mietwagenunternehmen im Wesentlichen darum, aufgrund der Zahlungsverweigerung der Geschädigten die durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen. Darin liegt jedoch keine Rechtsangelegenheit des geschädigten Kunden, sondern eine eigene Angelegenheit (BGH, Urteil vom 4.4.2006, Az.: VI ZR 338/04). Wie in dem vom BGH entschiedenen Fall, erfolgte auch vorliegend eine eingeschränkte, auf die Mietwagenkosten, beschränkte Sicherungsabtretung. Dabei wurde explizit darauf hingewiesen, dass der Geschädigte sich um die Schadensregulierung selbst kümmern muss und den Schaden selbst anmelden muss. Der Kunde wurde auch ausdrücklich darüber belehrt, dass er im Fall der nicht freiwilligen Erstattung der Mietwagenkosten durch den Versicherer den offen stehenden Teil der Mietwagenkosten der Klägerin unmittelbar bezahlen muss. Die Klägerin hat zunächst die Kunden schriftlich unter Fristsetzung zum Forderungsausgleich aufgefordert. Die Schreiben sind den Kunden zugegangen und sie antworteten, dass die Zahlung jeweils verweigert werde. Vorliegend handelte es sich somit nicht um eine Inkassodienstleistung, durch Einziehung einer Forderung auf fremde Rechnung, sondern um die Geltendmachung zur Sicherung eigener Ansprüche abgetretener Forderungen.

Die Frage der Haftungsquote war in den Fällen 1-6 und 8-14 von Beginn an unstreitig. Hinsichtlich Fall 7 wandte die Beklagte ein, dass der Geschädigte für die Betriebsgefahr in Höhe von 25 % selbst haften müsse. Insofern beschränkte sich die Klägerin daraufhin im Rahmen des Prozesses darauf, den hinsichtlich der Haftungsquote unstreitigen Teil in Höhe von 75 % geltend zu machen. Sie nahm insofern keine Rechtsangelegenheiten ihrer Kunden wahr, denn auf eine rechtliche Auseinandersetzung bei Fragen der Haftungsquote ließ sie sich nicht ein. Entscheidend ist, ob eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich ist. Dies ist entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten hinsichtlich der Verursachungsanteile jedoch dann nicht der Fall, wenn die Haf-

Haftungsquote unstreitig ist. Steht die Haftungsquote vor Geltendmachung der Ansprüche fest, ohne dass es einer besonderen Prüfung durch die Klägerin bedarf, so steht allein die Tatsache, dass der Anspruch im Allgemeinen von der Mitverschuldens-/ Haftungsquote abhängt, der Geltendmachung der Ansprüche durch die Klägerin nicht grundsätzlich entgegen. Auch nach der von der Beklagten vorgelegten Drucksache 16/3655 kommt es jeweils auf den Einzelfall an. Tätigkeiten, die nicht in fremdem, sondern in eigenen Angelegenheiten erfolgen, stellen grds. keine Rechtsdienstleistungen dar. Selbst wenn man aber von einer Tätigkeit in fremder Angelegenheit ausgeht, kommt es entscheidend darauf an, ob der Rechtsuchende eine besondere rechtliche Betreuung oder Aufklärung erkennbar erwartet und insbesondere, ob eine besondere rechtliche Prüfung erforderlich ist. Beides ist bei der vorliegenden Konstellation zu verneinen. Dem steht auch entgegen der Ansicht der Beklagten nicht grds. entgegen, dass die Abtretungserklärungen die Möglichkeit einer kurzen Unfallbeschreibung, der Angabe von Schadenort, polizeilicher Aufnahme etc. vorsehen. Entscheidend ist auch insofern der jeweils zu bewertende Einzelfall. Wenn sich vorliegend auch aus den diesbezüglichen Angaben keine Notwendigkeit einer Rechtsprüfung ergibt, können die Ansprüche auch von der Klägerin geltend gemacht werden.

Die Klage ist darüber hinaus auch größtenteils begründet.

Der von der Klägerin gestellte Klageantrag ist dahingehend auszulegen, dass sie begehrt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 5.844,75 Euro nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 177,00 Euro seit dem 10.01.2008, aus 341,20 Euro seit dem 07.07.2009, aus 170 Euro seit dem 13.09.2009, aus 222,40 Euro seit dem 16.07.2009, aus 195,80 Euro seit dem 30.12.2008, aus 279,80 Euro seit dem 21.01.2009, aus 136,30 Euro seit dem 09.06.2008, aus 856,14 Euro seit dem 25.08.2009, aus 219,03 Euro seit dem 02.09.2009, aus 97,71 Euro seit dem 16.06.2009, aus 254,40 Euro seit dem 21.01.2009, aus 817,66 Euro seit dem 08.06.2009, aus 214,92 Euro seit dem 19.01.2009 und aus 1.859,39 seit dem 26.08.2009 zu zahlen. Insofern waren die Klagerücknahmen auch im Rahmen der geltend gemachten Nebenforderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Das Bestehen eines Schadensersatzanspruches der Geschädigten gegen die Beklagte aus Verkehrsunfall ist dem Grunde nach zwischen den Parteien un-

streitig. Unstreitig ist ebenfalls zwischen den Parteien, dass die jeweiligen Geschädigten ihre Ansprüche auf Ersatz der Mietwagenkosten gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten haben. Streitig jedoch ist die Höhe der jeweiligen Ansprüche. Gemäß § 249 BGB kann der Geschädigte, der wegen des schädigenden Ereignisses die beschädigte Sache nicht nutzen kann, die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache ersetzt verlangen (Palandt, BGB, 71. Auflage, §249, Rdhr. 31). Ersetzt verlangt werden können dabei die erforderlichen Kosten der Anmietung. Das bedeutet für den Mietwagen, dass der Geschädigte sich bei der Anmietung eines Mietwagens für den Normaltarif entscheiden muss (BGH NJW 10,1445).

Der Tatrichter hat den Normaltarif zu ermitteln und die notwendigen Mehraufwendungen gem. § 287 ZPO zu schätzen. Vorliegend stellt das auf Grundlage des Beweisbeschlusses vom 26.10.2010 eingeholte Sachverständigengutachten des Sachverständigen Detlef Fox nach Überzeugung des Gerichts eine taugliche Grundlage zur Schadensermittlung gemäß § 287 ZPO dar. Akzeptiert als Grundlage zur Ermittlung des Normaltarifs werden in der BGH-Rechtsprechung sowohl die Schwacke-Liste (BGH NJW 06, 2106, 09, 58, 10,1445), als auch die Fraunhofer-Liste (BGH NJW 11, 1947), als auch Mittelwerte aus beiden (BGH NJW-R. 10, 1251). Bei den Listen handelt es sich jeweils um antizipierte Sachverständigengutachten. Daher ist auch ein für den jeweiligen Rechtsstreit speziell erstelltes Sachverständigengutachten eine geeignete Schätzgrundlage i.S. des §§ 287 ZPO, sofern es sich um ein diesbezüglich qualifiziertes Gutachten handelt.

Vorliegend hat der Sachverständige Dipl.-Ing. Fox in seinem Gutachten vom 16.9.2011 zur Überzeugung des Gerichts die ortsüblichen und angemessenen Mietwagensersatztarife objektiv und nachvollziehbar ermittelt. Entgegen der Auffassung der Beklagten erläuterte der Sachverständige seine Vorgehensweise im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.3.2012 lückenlos und nachvollziehbar. Zwar konnte der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.3.2012 die Gesprächsprotokolle der anonymen Anfrage nicht vorlegen, dies war jedoch im Hinblick darauf, dass die anonyme Anfrage in das Gutachten keinen Eingang gefunden hat, nicht beachtlich. Der Sachverständige wies im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausdrücklich darauf hin, dass er die Protokolle der offenen Anfrage bei sich trage und gerne bereit sei, diese vorzulegen. Eine solche Vorlage war jedoch auch von Sei-

ten der Beklagten nicht gewünscht. Der Antrag im Schriftsatz vom 20.04.2012 auf Vorlage der Gesprächsprotokolle der Telefonate war somit im Hinblick auf die Protokolle der offenen Anfrage in gem. §§ 296 Abs. 2, 282 Abs. 1 ZPO verspätet. Die Zulassung hätte die Erledigung des Rechtsstreits erheblich verzögert und die Verspätung beruhte aufgrund der Tatsache, dass der Sachverständige die Vorlage der Gesprächsprotokolle der offenen Anfrage in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich angeboten hat, auch auf grober Nachlässigkeit. Die Frage, wie der Sachverständige die Preise des Normaltarif bzw. des Unfallersatztarif jeweils erfragte, beantwortete der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 20.3.2012 auf ausdrückliche Nachfrage des Beklagtenvertreters bereits dergestalt, dass er jeweils nach den Normaltarifen und lediglich entsprechend dem Beweisbeschluss in zwei Fällen ausdrücklich nach dem Unfallersatztarif gefragt habe. Dies habe er auch in dem Gutachten entsprechend deutlich gemacht. Diese Angabe bestätigt sich durch Seite 34 des Sachverständigengutachtens, in dem jeweils unterhalb des Grundpreises in Klammern Unfallersatztarif angegeben wurde. Auch die Frage, welche Leistungsparameter der Sachverständige seiner Befragung jeweils zu Grunde gelegt hat, hat der Sachverständige im Rahmen der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und überzeugend beantwortet. Dabei gab er an, sich bei der Befragung jeweils an den Rechnungen der Klägerin orientiert zu haben. Das erläuterte er konkret und für das Gericht überzeugend, indem er erklärte, jeweils alle in der Rechnung der Firma [REDACTED] Autovermietung angegebenen Parameter entsprechend in seine Fragestellung eingebaut zu haben. Hinsichtlich der von ihm ausgewählten Unternehmen, gab der Sachverständige an, dass er zwei überregionale Anbieter ausgewählt habe, die bundesweit tätig sind, zwei regionale, die nur regional tätig sind und jeweils habe er versucht, zwei am Ort ansässige Anbieter zu finden, die nur in dem entsprechenden Kreis tätig sind. Auf diese Art habe er jeweils sechs Anbieter befragt. Diese Auswahl ist zur Überzeugung des Gerichts ausreichend repräsentativ. Auch wenn der entsprechenden Auswahl zwangsläufig eine gewisse Willkür zu Grunde liegt, insofern dass der Sachverständige sich unter beispielsweise 10 existierenden überregionalen Anbietern jeweils nur zwei herausgenommen hat, sieht das Gericht die diesbezügliche Vorgehensweise als nicht zu beanstanden an. Auch die Tatsache, dass die regionalen Anbieter nicht großflächig mit der Vermietung von Fahrzeugen werben, sondern nur

den im Ort ansässigen Bürgern bekannt sein dürften, sieht das Gericht als nicht zu beanstanden an. Der Einwand des Beklagten, dass diese Vermietungsunternehmen einem Interessenten nicht zugänglich, da nicht bekannt seien, überzeugt das Gericht nicht. Die Befragung des Sachverständigen war sehr spezifisch auf die jeweilige Region des Geschädigten beschränkt. Daher muss davon ausgegangen werden, dass der jeweils im konkreten Fall Geschädigte diese regional ansässigen Unternehmen durchaus kennen dürfte. Insofern war es, dem jeweils im konkreten Fall Geschädigten auch nicht verwehrt, auf diese Unternehmen zurückzugreifen. Der Geschädigte ist berechtigt, die erforderlichen Kosten einer Mietwagenanmietung ersetzt zu verlangen. Von ihm kann allenfalls verlangt werden, dass er in seiner Region eine überschaubare Zahl an Angeboten einholt, um seiner Schadensminderungspflicht gerecht zu werden. Unter diesem Gesichtspunkt sieht das Gericht eine Auswahl von sechs unterschiedlichen Anbietern als ausreichend an. Der konkrete Geschädigte kann dabei auch nicht grundsätzlich darauf verwiesen werden, dass er sich an einen überregionalen Anbieter zu halten habe. Wenn ein regionaler Anbieter, einen entsprechend angemessenen Tarif anbietet, ist es dem Geschädigten nicht verwehrt, sich an diesen zu wenden, auch wenn dieser nicht überregional werbend tätig wird. Insofern ist die Datenerhebung durch den Sachverständigen als im konkreten Fall sachgerecht anzusehen. Verjährung ist in keinem der Fälle eingetreten, da die Verjährung durch die Geltendmachung der Ansprüche gehemmt wurde.

Im Einzelnen bestehen daher folgende Ansprüche der Klägerin:

Für den Schadensfall [REDACTED] errechnet das Gericht einen Restanspruch der Klägerin in Höhe von 133,84 €. Hinsichtlich Schadensfall Nr. 1 ([REDACTED] ermittelte der Sachverständige einen Durchschnittspreis für zwei Tage in Höhe von netto 147,32 €, d.h. 175,31 € brutto. Die Klägerin machte einen Grundpreis in Höhe von 170,00 Euro geltend, der insofern nach der Überzeugung des Gerichts als „Normalpreis“ anzusehen ist, dass er sich unter dem von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreis befindet. Hinzu kommen die Kosten der Vollkaskoversicherung, die zur Überzeugung des Gerichts als erforderliche Kosten geltend gemacht werden können. Dies unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug selbst Vollkasko versicherte war. Da es im berechtigten Interesse des Geschädigten ist, das fremde, gemietete Fahr-

zeug entsprechend geschützt zu wissen, falls es zu Schadensfällen kommt. Auch die Geltendmachung der Kosten für einen Zusatzfahrer war in diesem Fall berechtigt. Im Rahmen der schriftlichen Zeugenvernehmung gab die Zeugin, [REDACTED], an, dass sowohl der Geschädigte als auch dessen Ehefrau das verunfallte Fahrzeug genutzt haben. Dementsprechend sei die Versicherung des verunfallten Fahrzeugs auch auf diese beiden Nutzer beschränkt gewesen. Zwar gab die Zeugin auch an, dass im Haushalt zwei Fahrzeuge vorhanden seien und diese jeweils überwiegend von dem einen oder anderen Ehepartner genutzt würden, dies jedoch nicht ausschließlich. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Geschädigte hinsichtlich des Mietfahrzeuges die gleiche Flexibilität bei der Nutzung begehrte, wie es bei dem verunfallten Fahrzeug der Fall war. Dass eine Zustellung und Abholung stattgefunden hat wurde unstreitig gestellt, so dass auch diese Zusatzkosten geltend gemacht werden können. Auf Grundlage des Sachverständigengutachtens (Bl. 400 der Akte) ergab sich ein Durchschnittspreis (brutto) für die Zusatzkosten in Höhe von 116,84 €. Dieser liegt unterhalb der durch die Klägerin geltend gemachten Zusatzkosten in Höhe von insgesamt 126 Euro. Das Gericht geht insofern davon aus, dass dem Geschädigten ein Preisvergleich zumutbar gewesen wäre und es daher hätte möglich sein müssen, zumindest in der Summe eine Anmietung zum Durchschnittspreis zu erlangen. Daher wird der Schätzung nach §287 ZPO dieser durch den Sachverständigen überzeugend ermittelte Preis zugrunde gelegt. Hinsichtlich der Frage, ob ein Zuschlag für Verkehrsunfall bedingte Mehraufwendungen auf Seiten des Vermieters pauschal hinzurechnet werden muss, ist zu berücksichtigen, dass der Verkehrsunfall am 8.11.2007 stattfand und die Mietdauer vom 28.11.2007 bis zum 29.11.2007 reichte. Insofern lagen zwischen dem Unfall und der erfolgten Anmietung 20 Tage. Spezifische Leistungen des Mietwagenunternehmens bei der Vermietung an Unfallgeschädigte können im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 ZPO einen pauschalen prozentualen Aufschlag auf die Normaltarif rechtfertigen. Für einen solchen Zuschlag besteht allerdings kein Anlass, wenn der Geschädigte sich weder in einer unfallbedingten Eil- und Notsituation noch überhaupt in einer auf den Unfall zurückzuführenden besonderen Lage befindet, die aus seiner Sicht die Inanspruchnahme unfallspezifische Mehrleistungen notwendig erscheinen lassen kann. Zu den unfallspezifischen Mehrleistungen trägt der Kläger vor, die Haftung des Unfalls sei zum Zeitpunkt

der Anmietung noch nicht geklärt gewesen. Die Bonität des Geschädigten sei nicht geprüft worden. Es sei ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen. Entgegen der vertraglichen Vereinbarung sei das Mietfahrzeug ohne Vorankündigung einen Tag früher zurückgegeben worden. Somit habe ein erhöhtes Dispositionsrisiko vorgelegen. Dazu ist anzumerken, dass der erhöhte Verwaltungsaufwand nicht näher dargelegt wurde. Die Bonität des Geschädigten zu prüfen oder nicht zu prüfen obliegt der Klägerin. Eine besondere Eilbedürftigkeit war hier aufgrund des Ablaufes von 20 Tagen seit dem Unfall nicht anzunehmen. Insgesamt können im Schadensfall [REDACTED] durch die Klägerin somit 286,84 € geltend gemacht werden. Davon sind die unstreitig durch die Beklagte bereits geleisteten Zahlungen in Höhe von 153 € abzuziehen.

Die Beklagte hat für den Schadensfall zwei weitere 225 € zu zahlen. Hinsichtlich Schadensfallnummer zwei ([REDACTED]) ist nach dem Sachverständigengutachten des Sachverständigen Vox von einem Durchschnittsgrundpreis in Höhe von 555,10 € (netto), 660,57 € brutto auszugehen. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der von der Klägerin geltend gemachte Grundpreis in Höhe von insgesamt 581 € unter diesem von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreis liegt. Daher ist auch dieser Anspruch aus Sicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Hinzuzurechnen sind auch hier die Kosten für die Vollkaskoversicherung und die Zustellung und Abholung. Insofern wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Sachverständige ermittelte für diese Nebenkosten einen Bruttobetrag von 261,09 €, wohingegen die Klägerin 194 € geltend macht. Die von der Klägerin geltend gemachten Kosten werden von diesem Hintergrund als erforderlich angesehen. Hinsichtlich des pauschalen Aufschlags ist in diesem Fall zu beachten, dass der Verkehrsunfall am 30. März 2009 stattfand. Die Mietdauer reichte vom 22.4.2009 bis zum 30.4.2009. Auch hier fand demnach die Anmietung erst drei Wochen nach dem Unfallereignis statt. Als Gründe für den pauschalen Mehraufwand macht die Klägerin geltend, dass die Mieterin die Selbstbeteiligung der Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nicht durch eine entsprechende Sicherheitsleistung abgedeckt habe. Des Weiteren sei im Zeitpunkt der Anmietung die Haftung nicht geklärt gewesen. In Abweichung zum Normaltarif sei ein erhöhter Verwaltungsaufwand angefallen. Diese Gründe überzeugen das Gericht nicht. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wurde nicht näher erläutert. Eine besondere Eilbedürft-

tigkeit zeigte sich vorliegend aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zwischen dem Unfall und der Anmietung nicht mehr. Die Frage, ob die Klägerin eine Sicherheitsleistung für den Selbstbehalt verlangt oder nicht, erscheint ebenfalls nicht unfallspezifisch. Daher ist diese individuelle Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Geschädigten nicht unfallbedingt und demnach auch nicht geeignet einen Aufschlag zu rechtfertigen. Das Gericht geht im Rahmen der vorzunehmenden Schätzung davon aus, dass hier die Kosten für Grundpreis und konkrete Nebenkosten wie von der Klägerin geltend gemacht, als erforderliche Aufwendungen abgerechnet werden können. Davon ist die geleistete Zahlung in Höhe von 550 € in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich des Schadensfalls Nr. 3 (■■■■■) steht der Klägerin nach der Überzeugung des Gerichts ein Restbetrag in Höhe von 124 € zu. Der Sachverständige ermittelte für diesen Fall einen Grundpreis im Durchschnitt in Höhe von 198,76 €, das entspricht einem Bruttopreis in Höhe von 236,52 €. Die Klägerin macht als Grundpreis 230 € geltend. Die Höhe dieses geltend gemachten Betrages ist zur Überzeugung des Gerichts nach den Erkenntnissen des Sachverständigengutachtens nicht zu beanstanden. Des Weiteren werden die zusätzlichen Kosten für die Vollkaskoversicherung und die Zustellung und Abholung geltend gemacht. Für diese so genannten Nebenkosten ermittelte der Sachverständige einen Durchschnittspreis in der Region in Höhe von 110,30 €. Die Klägerin macht insgesamt 102 € geltend, auch insofern sieht das Gericht den geltend gemachten Betrag als nicht zu beanstanden an. Hinsichtlich des pauschalen Aufschlags ist im vorliegenden Fall Nr. 3 zu beachten, dass der Unfall nach der Darstellung der Klägerin am 19.06.2009 stattfand die Anmietung am 20.7.2009 erfolgte. Dies ergibt sich auch aus den Anlagen (Bl. 30 der Akte und Bl. 32 d.A.). Insofern ist die Darstellung der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 10.02.2010 (Bl. 180 der Akten), dass die Mobilität des Geschädigten am auf den Unfalltag folgenden Tag wieder hergestellt worden sei, nicht nachvollziehbar. Die Anmietung erfolgte erst einen Monat nach dem Unfall. Daher ist auch in diesem Fall ein pauschaler Aufschlag nicht gerechtfertigt. Die von der Beklagten geleistete Zahlung wurde berücksichtigt.

Im Schadensfall Nr. 4 () hatte die Klägerin noch einen Anspruch gegen die Beklagte auf Bezahlung von 222,40 €. Dies ergibt sich daraus, dass der von ihr geltend gemachte Grundpreis in Höhe von insgesamt 330,33 € unter dem von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreis in Höhe von 387,39 Euro liegt und demnach nicht zu beanstanden ist. Desweiteren macht er die Klägerin für die Vollkaskoversicherung und Zustellung und Abholung insgesamt 138 Euro geltend. Der Sachverständige ermittelte einen Durchschnittspreis für die berechtigten Nebenkosten in Höhe von 143,75 €. Auch insofern ist der von der Klägerin erhobene Anspruch nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der pauschal geltend gemachten Mehrkosten ist in diesem Fall davon auszugehen, dass der geltend gemachte Aufschlag in Höhe von 20% aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit gerechtfertigt war. Die geleistete Zahlung in Höhe von 312 € wurde berücksichtigt.

Im Schadensfall Nr. 5 () steht der Klägerin ein Restanspruch in Höhe von 123,31 € zu. Dabei hat das Gericht hinsichtlich des Grundpreises und die von der Klägerin geltend gemachten insgesamt 264 € zugrundegelegt. Der Sachverständige kam zu einem Durchschnittsbruttopreis in Höhe von etwa 279,91 € (235,22 netto), der insofern über den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch liegt. Hinsichtlich der Nebenkosten ist das Gericht davon überzeugt, dass die Winterbereifung in den Monaten November bis März geltend gemacht werden kann. Allerdings sind die von der Klägerin angesetzten Kosten der Winterbereifung als überhöht anzusehen. Insofern zeigt ein Vergleich zu den von dem Sachverständigen auf Bl. 16 seines Gutachtens ermittelten Kosten, dass die Klägerin mit dem von ihr geltend gemachten Betrag in Höhe von 60 € deutlich über anderen Angeboten liegt. Insofern legte das Gericht der Schätzung die von dem Sachverständigen ermittelten durchschnittlichen Kosten für die geltend gemachten Nebenleistungen in Höhe von 112,31 € zu Grunde. Ein Anspruch auf einen pauschalen Aufschlag sieht das Gericht nicht als begründet. Die von der Klägerin insofern geltend gemachten Gründe sind nicht unfallspezifisch. Darüber hinaus erfolgte eine Anmietung nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Unfall, so dass von der Eilbedürftigkeit nicht ausgegangen werden konnte. Die von der Beklagten geleistete Zahlung in Höhe von 253 € wurde berücksichtigt.

Im Schadensfall Nr. 6 ([REDACTED]) waren der Klägerin weitere 212,65 € zuzusprechen. Die von ihr geltend gemachten 299 € Grundpreis sind nicht zu beanstanden. Sie liegen unterhalb des von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreis in Höhe von 313,32 €. Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten ist zu berücksichtigen, dass die Anmietung im Dezember erfolgte. Die Geltendmachung der Kosten für die Winterbereifung ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Allerdings sind auch in diesem Fall die Kosten zu hoch angesetzt worden. Der Sachverständige kommt in seinem Gutachten dazu, dass durchschnittlich für die geltend gemachten Nebenleistungen 174,65 € verlangt werden. Diesen Wert legt das Gericht seiner Schätzung zu Grunde. Hinsichtlich des pauschalen Mehraufwandes sieht es das Gericht nicht als gerechtfertigt an, auch hier einen Zuschlag in Höhe von 20 % vorzunehmen, da zwischen dem Unfall und der Anmietung mehr als 7 Tage lagen. Die von der Beklagten geleistete Zahlung in Höhe von 261 € wurde in Abzug gebracht.

Im Schadensfall Nr. 7 ([REDACTED]) kann die Klägerin eine weitere Zahlung in Höhe von 224 € beanspruchen. Dies ergibt sich aus dem von der Klägerin geltend gemachte Grundpreis in Höhe von 477 €, der unterhalb des von dem Sachverständigen ermittelten Brutto-Durchschnittspreis in Höhe von 484,90 € liegt. Darüber hinaus kann auch die Klägerin die von ihr geltend gemachten konkreten Zusatzkosten in Höhe von 160 € ersetzt verlangen. Der Sachverständige kam insofern zu einem in der Region durchschnittlichen Preis für die geltend gemachten Zusatzleistungen in Höhe von 165,47 €. Hinsichtlich des pauschalen Mehraufwandes sieht das Gericht es auch in diesem Fall als nicht gerechtfertigt an, einen Aufschlag in Höhe von 20 % des Grundpreises vorzunehmen, da die Anmietung erst 14 Tage nach dem Unfallereignis erfolgte. Die bereits geleistete Zahlung in Höhe von 413 € wurde in Abzug gebracht.

Im Schadensfall Nr. 8 (Hotel [REDACTED]) waren der Klägerin weitere 742,27 € zuzusprechen. Dies ergibt sich gem. § 287 ZPO daraus, dass der von der Klägerin geltend gemachte Grundpreis in Höhe von insgesamt 1138,72 € unter dem von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreis in Höhe von 1374,35 € lag. Darüber hinaus machte die Klägerin für die Nebenleistungen 502 € geltend. Der Sachverständige ermittelte einen Durchschnittspreis

für die geltend gemachten Nebenleistungen in Höhe von 721,55 €. Hinsichtlich des pauschalen Mehraufwandes wird in diesem Fall ein Zuschlag in Höhe von 10 %, mithin 113,87 €, für gerechtfertigt gehalten, da die Mietdauer nicht absehbar war. Die geleistete Zahlung in Höhe von 700 € wurde berücksichtigt.

Im Schadensfall Nr. 9 () stehen der Klägerin an noch 111,87 € zu. Dies ergibt sich daraus, dass das Gericht in der Schätzung in diesem Fall den von dem Sachverständigen ermittelten Grundpreis in Höhe von durchschnittlich 250,87 € als Normaltarif zu Grunde legt. Darüber hinaus ist bei den Zusatzkosten zu berücksichtigen, dass die Zeugin () in ihrer schriftlichen Aussage (Bl. 328 d.A.) angab, eine Nutzung des Mietfahrzeuges durch eine andere Person als sie selbst sei von ihr nicht beabsichtigt gewesen. Die Tatsache, dass eine zweite Fahrerin eingetragen wurde, sei lediglich darauf zurückzuführen gewesen, dass bei der Autovermietung irrtümlich zunächst der Name der Mutter aus den Fahrzeugpapieren abgeschrieben und in den Mietvertrag eingetragen wurde. Aus diesen überzeugenden Angaben der Zeugin schließt das Gericht, dass ein Zusatzfahrer von seiten der Geschädigten nicht vereinbart werden sollte. Dementsprechend kann die Klägerin die Kosten für den Zusatzfahrer auch nicht geltend machen. Gerechtfertigt sind jedoch auch im Vergleich zu den von dem Sachverständigen ermittelten Kosten, die geltend gemachten Kosten für die Vollkaskoversicherung und die Zustellung bzw. Abholung. Insgesamt konnten demnach für die Nebenleistungen 104 € geltend gemacht werden. Ein pauschaler Aufschlag war auch in diesem Fall aufgrund des großen zeitlichen Abstandes zwischen Unfallereignis und Anmietung nicht gerechtfertigt.

Im Schadensfall Nr. 10 () steht der Klägerin ein Anspruch in Höhe von 62,94 € zu. Das Gericht hat insofern die von der Klägerin geltend gemachte Preise zugrunde gelegt, da diese unterhalb der von dem Sachverständigen ermittelten Durchschnittspreisen lag. In Abzug gebracht werden musste jedoch der pauschale Aufschlag in Höhe von 20 %. Dieser war nicht gerechtfertigt, da zwischen dem Unfallereignis und der Anmietung eine zu lange Zeitspanne lag. Die geleistete Zahlung in Höhe von 138 € wurde in Abzug gebracht.

Im Schadensfall Nr. 11 () steht der Klägerin gegen die Beklagte ein Restanspruch in Höhe von 195 Euro zu. Der von der Klägerin geltend gemachte Grundpreis in Höhe von 297,00 Euro liegt unterhalb des von dem Sachverständigen angenommenen Durchschnittsgrundpreises in Höhe von 315,83. Daher sieht das Gericht den von der Klägerin geltend gemachten Grundpreis als nicht zu beanstanden, ortsüblich und angemessen an. Hinsichtlich der Nebenkosten war zu berücksichtigen, dass die Kosten für den Zusatzfahrer nach diesbezüglich erfolgter Klagerücknahme nicht mehr zu berücksichtigen waren. Ohne die Kosten für den Zusatzfahrer kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass durchschnittlich 158 Euro verlangt werden. Die Klägerin geht von insgesamt 161 Euro Nebenkosten aus. Die Abweichung besteht hier wiederum insbesondere im Bereich der Winterberreifung, die seitens der Klägerin mit 45 Euro in Ansatz gebracht wurde, wohingegen der Sachverständige von durchschnittlich 38,4 Euro ausging. Das Gericht legt der Schätzung daher die durchschnittlich von dem Sachverständigen ermittelten Nebenkosten zu Grunde. Ein pauschale Aufschlag wird auch unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Kläger-Vortrags nicht für angemessen gehalten. Insgesamt steht der Klägerin somit ein Vergütungsanspruch in Höhe von 455 Euro zu, von dem die durch die Beklagte geleistete Zahlung in Höhe von 260 Euro in Abzug gebracht wurde.

Aus dem Schadensfall Nr. 12 () GmbH steht der Klägerin noch ein Anspruch in Höhe von 595,62 Euro zu. Dieser errechnet sich aus dem von der Klägerin geltend gemachten Grundpreis in Höhe von 990 Euro brutto, mithin 801,90 Euro netto. Der pauschale Aufschlag in Höhe von 20 % des Grundpreises war der Klägerin in diesem Fall zuzusprechen, da die Mobilität des Geschädigten bereits sechs Stunden nach dem Unfall wieder hergestellt wurde. Es ergab sich demnach aus dem Unfallgeschehen eine besondere Eil- und Notsituation, d.h. eine auf den Unfall zurückzuführende besondere Lage, die aus der Sicht des Geschädigten die Inanspruchnahme unfallspezifischer Mehrleistungen notwendig erscheinen ließen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 21.08.2009, Az.: 6 U 6/09). Hinzu kamen die Kosten der Vollkasko-Versicherung und der Zustellung und Abholung. Die geltend gemachten Zusatzkosten für Winterberreifung können nach Auffassung des Gerichts in den Wintermonaten November bis März zugesprochen werden. Im vorliegenden

Fall erfolgte die Anmietung jedoch erst im April. Daher hat das Gericht diese Kosten unberücksichtigt gelassen. Hinsichtlich der übrigen Nebenkosten lagen die von der Klägerin geltend gemachten Kosten in Höhe von insgesamt 254,34 Euro netto erneut unter den durch den Sachverständigen ermittelten durchschnittlichen Kosten in Höhe von 290,77 Euro netto. Die Klägerin hat somit einen Gesamterstattungsanspruch in Höhe von 1.216,62 Euro. Abzüglich der gezahlten 621 Euro ergibt sich der o.g. Restanspruch.

Die Klägerin hat weiterhin einen Restanspruch auf Zahlung von 161,49 Euro aus dem Schadensfall Nr. 13 ([REDACTED]). Auch in diesem Fall ist der durch die Klägerin geltend gemachte Grundpreis nicht zu beanstanden. Er liegt mit 261,60 Euro unterhalb des durch den Sachverständigen ermittelten Bruttogrundpreis in Höhe von 316,97 Euro. Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkosten, die in diesem Fall als vollumfänglich erstattungsfähig angesehen werden, liegt der von dem Sachverständigen ermittelte Durchschnittspreis ganz geringfügig unterhalb der durch die Klägerin geltend gemachten Kosten. Dabei war zu beachten, dass der Sachverständige in seiner Berechnung die Kosten für einen Zusatzfahrer mit einbezogen hat, die durch die Klägerin in ihrer Aufstellung im Rahmen der Klageschrift aber nicht geltend gemacht wurden. Diese Kosten hat das Gericht demnach beim Sachverständigen aus der Berechnung ausgenommen. Das führte zu einem durchschnittlichen Preis in Höhe von 159,89 Euro, der der durch die Klägerin geltend gemachte Preis in Höhe von 161 Euro gegenüber stand. Das Gericht hat sich bei seiner Schätzung demnach erneut an den durch den Sachverständigen ermittelten Zahlen orientiert. Ein pauschaler prozentualer Aufschlag war in diesem Fall, auch unter Berücksichtigung der Argumente der Klägerin nicht zu gewähren. Der Unfall war am 30.10.2008 und die Anmietung erfolgte erst Anfang Dezember 2008. Letztlich ergab sich daher in diesem Fall ein Gesamtanspruch der Klägerin auf 421,49 Euro, von dem die gezahlten 260 Euro in Abzug zu bringen waren.

Im Schadensfall Nr. 14 ([REDACTED]) steht der Klägerin noch ein Restausgleichsanspruch in Höhe von 1.451,71 Euro zu. Dieser ergibt sich aus dem durch die Klägerin geltend gemachten Grundpreis in Höhe von 1.711,16 Euro, der unterhalb des durch den Sachverständigen ermittelten Bruttogrundpreis in Höhe

von 2.153,67 Euro liegt und somit nicht zu beanstanden ist. Des Weiteren war der Klägerin in diesem Fall ein pauschaler Aufschlag in Höhe von 20 % des Grundpreises für unfallspezifische Mehraufwendungen zuzusprechen. Dies ergibt sich daraus, dass die Anmietung bereits innerhalb von 10 h nach dem Unfall erfolgte und das Fahrzeug erst 12 Tage später als ursprünglich vereinbart zurückgegeben werden konnte. Hinsichtlich der Nebenkosten waren der Klägerin die geltend gemachten Kosten für einen Zusatzfahrer nicht zuzusprechen. Der Zeuge [REDACTED] gab im Rahmen seiner schriftlichen Zeugenaussage an, dass er seit Mai 2009 von seiner Ehefrau getrennt lebe und das Fahrzeug daher allein genutzt habe. Der Unfall fand am 12.06.2009 statt, so dass von dem Erfordernis eines Zusatzfahrers in diesem Zeitpunkt nicht ausgegangen werden kann. Es blieben demnach die Kosten für die Vollkasko-Versicherung und die Kosten für Zustellung und Abholung. Diesbezüglich lagen die durch den Sachverständigen ermittelten zusätzlichen Kosten bei insgesamt 510,32 Euro. Die Klägerin ging von 518 Euro aus. Das Gericht hat der Berechnung die durch den Sachverständigen ermittelten Kosten zugrunde gelegt, da diese als ortsüblich und angemessen anzusehen sind. Daraus ergab sich ein Gesamtanspruch der Klägerin in Höhe von 2.563,71 Euro. Gezahlt wurden 1.112,00 Euro, die auch entsprechend in Abzug gebracht wurden.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ergibt sich aus §§286,288 BGB. Sie wurden jeweils erst deutlich nach Ablauf der 30 Tage nach Rechnungsstellung geltend gemacht, so dass auch unter Berücksichtigung der Postlaufzeiten von Verzug der Beklagten auszugehen war.

Hinsichtlich der zurückgenommenen Teile der Klage in Höhe von 183,10 Euro und 60 Euro waren der Klägerin die Kosten des Verfahrens gem. §269 Abs. 3 Satz 2 ZPO aufzuerlegen, da ein besonderer Grund, warum ausnahmsweise die Beklagte die Kosten des zurückgenommenen Teils zu tragen haben könnte, nicht ersichtlich war.

Hinsichtlich des übrigen Teils ergibt sich die Kostentragungspflicht aus §92 ZPO entsprechend der Anteile des Obsiegens bzw. Unterliegens. Gem. §709

ZPO kann die Klägerin gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstrecken. Soweit die Beklagte hinsichtlich des Kostenanteils gegen sie vorläufig vollstreckt, steht ihr gem. §§708 Nr. 11, 711 ZPO eine Abwendungsbefugnis zu.

Dr. Kaufhold

**Ausgefertigt,
Wiesbaden, den**

Albrecht-Redden, Justizangestellte
Urkundsbeamt(in)/-beamter der Geschäftsstelle

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenerparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☒ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☒ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☒ Zustellung/Abholung
- ☒ Winterreifen
- ☒ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote